



**Gemeinde Dällikon**

---

**Polzeiverordnung  
der Politischen Gemeinde Dällikon**

**vom 9. Juni 2009**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	Art. 1 Zweck.....	4
	Art. 2 Zuständigkeit.....	4
	Art. 3 Polizeiliche Generalklausel .....	4
	Art. 4 Polizeiliche Anordnungen.....	4
	Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte .....	4
	Art. 6 Identitätsnachweis.....	4
	Art. 7 Hilfeleistung.....	5
	Art. 8 Ausweispflicht der Polizeiorgane.....	5
	Art. 9 Beschwerde .....	5
<b>II</b>	<b>Niederlassung und Aufenthalt</b> .....	<b>5</b>
	Art. 10 Persönliche Meldepflicht .....	5
	Art. 11 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen (Schriften) .....	6
	Art. 12 Erneuerung von Schriften und Ausweisen .....	6
	Art. 13 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung .....	6
	Art. 14 Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug, Abmeldung .....	7
	Art. 15 Auskunftspflicht.....	7
	Art. 16 Einsichts-/Auskunftsrecht.....	7
<b>III</b>	<b>Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b> .....	<b>7</b>
	Art. 17 Grundsatz.....	7
	Art. 18 Schiessen.....	7
	Art. 19 Schiessgelände.....	8
	Art. 20 Feuerwerk .....	8
	Art. 21 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen .....	8
	Art. 22 Einzäunungen .....	8
	Art. 23 Laub-, Schnee- und Eisräumung .....	8
	Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen .....	9
	Art. 25 Tierhaltung .....	9
<b>IV</b>	<b>Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums</b> .....	<b>9</b>
	Art. 26 Schutz des Grundes.....	9
	Art. 27 Unfug.....	10
	Art. 28 Notdurft .....	10
	Art. 29 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes .....	10
	Art. 30 Videoüberwachung .....	10
	Art. 31 Absperrungen von Strassen und Wegen .....	10
	Art. 32 Reinigung des öffentlichen Grundes .....	10
	Art. 33 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende.....	10
	Art. 34 Rettungs- und Löscheinrichtungen.....	11
	Art. 35 Plakate, Reklamen usw.....	11
	Art. 36 Pflanzen, Verunkrautung.....	11
	Art. 37 Arbeiten an Fahrzeugen.....	11
	Art. 38 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	11
	Art. 39 Fundgegenstände .....	12

<b>V</b>	<b>Umweltschutz</b> .....	<b>12</b>
	Art. 40 Grundsatz.....	12
	Art. 41 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien.....	12
<b>VI</b>	<b>Lärmschutz</b> .....	<b>12</b>
	Art. 42 Grundsatz.....	12
	Art. 43 Nachtruhe.....	12
	Art. 44 Ergänzende Ruhezeiten.....	13
	Art. 45 Singen, Musizieren.....	13
	Art. 46 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen .....	13
	Art. 47 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen .....	13
	Art. 48 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten .....	13
	Art. 49 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge.....	14
<b>VII</b>	<b>Wirtschafts- und Gewerbepolizei</b> .....	<b>14</b>
	Art. 50 Grundsatz.....	14
	Art. 51 Aufschub der Schliessungsstunde .....	14
	Art. 52 Aufhebung der Schliessungsstunde.....	14
	Art. 53 Geschlossene Gesellschaften.....	15
	Art. 54 Schliessung.....	15
	Art. 55 Dekorationen.....	15
	Art. 56 Sammlungen .....	15
	Art. 57 Betteln .....	15
	Art. 58 Taxigewerbe.....	15
<b>VIII</b>	<b>Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen</b> .....	<b>16</b>
	Art. 59 Bewilligungen .....	16
	Art. 60 Polizeiliche Kontrollen .....	16
	Art. 61 Wegweisung und Fernhaltung .....	16
	Art. 62 Verwaltungszwang .....	16
	Art. 63 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang.....	16
	Art. 64 Kosten .....	16
	Art. 65 Strafen und Bussen.....	17
	Art. 66 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren .....	17
	Art. 67 Depositen .....	17
<b>IX</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
	Art. 68 Inkrafttreten .....	17

(Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.)

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Dällikon.

<sup>2</sup>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Gemeindepolizei, Hilfspolizei oder beauftragte Sicherheitspersonen) unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

### **Art. 3 Polizeiliche Generalklausel**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter (Ruhe und Ordnung, Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und Schutz der Umwelt) zu treffen, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen, wenn sich die Massnahmen nicht auf eine besondere gesetzliche Grundlage stützen lassen. In allen Fällen muss die zeitliche Dringlichkeit gegeben sein.

### **Art. 4 Polizeiliche Anordnungen**

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

### **Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte**

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich in die Dienstausübung der Polizeiorgane einzumischen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden oder Polizeiorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen oder Aufforderungen, unentschuldigtes Nichterscheinen auf polizeiliche Vorladung und falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden als Übertretung bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt.

### **Art. 6 Identitätsnachweis**

<sup>1</sup>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

<sup>2</sup>Die Polizei kann eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher oder nur mit Schwierigkeiten

vorgenommen werden können, oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.

### **Art. 7 Hilfeleistung**

<sup>1</sup>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup>Die politische Gemeinde Dällikon haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

### **Art. 8 Ausweispflicht der Polizeiorgane**

Wer polizeilich angehalten wird ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle, von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

### **Art. 9 Beschwerde**

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## **II Niederlassung und Aufenthalt**

### **Art. 10 Persönliche Meldepflicht**

<sup>1</sup>Wer sich in der Gemeinde niederlässt, hat sich persönlich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

<sup>2</sup>Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

<sup>3</sup>Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen und Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

<sup>4</sup>Arbeitgeber können von der Gemeinde verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

<sup>5</sup>Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

<sup>6</sup>Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts ist befreit, wer sich vorübergehend und nicht länger als 3 Monate ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufhält.

## **Art. 11 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)**

<sup>1</sup>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.

<sup>2</sup>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Waisen von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht beide die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen.

<sup>3</sup>Ehepaare mit Kindern müssen einen Familienausweis vorlegen.

<sup>4</sup>Ausländische Staatsangehörige haben ein gültiges Ausweispapier, den Ausländerausweis sowie hinreichende Papiere über die Zivilstandsverhältnisse vorzulegen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Krankenversicherung geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen.

## **Art. 12 Erneuerung von Schriften und Ausweisen**

<sup>1</sup>Hinterlegte Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 14 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle hinterlegen.

<sup>2</sup>Ausländische Staatsangehörige, deren Ausweispapier abläuft, haben dieses vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Das verlängerte oder erneuerte Ausweispapier ist innert 30 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorzuweisen.

## **Art. 13 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung**

<sup>1</sup>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen. Die Anmeldung ist jährlich zu wiederholen und ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

<sup>3</sup>Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Dällikon als Niederlassungsort.

#### **Art. 14 Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug, Abmeldung**

<sup>1</sup>Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Angabe der neuen Adresse der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung; von Ausländern der Ausländerausweis.

<sup>2</sup>Personen, welche ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden vernichtet.

#### **Art. 15 Auskunftspflicht**

Meldepflichtige Personen und, soweit erforderlich die Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

#### **Art. 16 Einsichts-/Auskunftsrecht**

Das Einsichts- und Auskunftsrecht richtet sich nach kantonaler Gesetzgebung.

### **III Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

#### **Art. 17 Grundsatz**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu gefährden, zu belästigen oder zu erschrecken;
- b) Tiere zu gefährden, zu belästigen oder zu erschrecken;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;

#### **Art. 18 Schiessen**

<sup>1</sup>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch sogenannten Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben:

- die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten
- die militärischen Pflichten
- die Ausübung der Jagd
- sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

<sup>5</sup>Das Schiessen an Hochzeiten bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Ort und Zeit eines bewilligten Hochzeitschiessens sind rechtzeitig und im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

### **Art. 19 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

### **Art. 20 Feuerwerk**

<sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 21 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

<sup>1</sup>Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

<sup>2</sup>Baustellen, Mulden, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

### **Art. 22 Einzäunungen**

<sup>1</sup>Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

<sup>2</sup>Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

### **Art. 23 Laub-, Schnee- und Eisräumung**

Laub, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort zu beseitigen.



## **Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen**

<sup>1</sup>Veranstaltungen (Umzüge und Demonstrationen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## **Art. 25 Tierhaltung**

<sup>1</sup>Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>2</sup>Tiere sind so zu halten und zu transportieren, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.

<sup>3</sup>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

<sup>4</sup>Tierheime erfordern eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

<sup>5</sup>Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen ist sofort der Polizei zu melden.

<sup>6</sup>Hundehalter sind auf öffentlichem und fremdem Grund zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes.

<sup>7</sup>Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass im Wohngebiet der öffentliche und fremde Grund nicht durch Pferdekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

<sup>8</sup>Das Füttern von Wildtieren ist verboten. Ausgenommen ist das fachgerechte Füttern von Vögeln.

# **IV Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**

## **Art. 26 Schutz des Grundes**

<sup>1</sup>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und Waldgrundstücke ist verboten.

<sup>2</sup>Das unberechtigte Betreten von Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

### **Art. 27 Unfug**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum Dritter ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

### **Art. 28 Notdurft**

Das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten ist untersagt.

### **Art. 29 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup>Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

<sup>2</sup>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 aufeinanderfolgende Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 30 Videoüberwachung**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund anzuordnen. Diese müssen dem übergeordneten Recht entsprechen, der Wahrung der Sicherheit dienen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement nähere Vollzugsvorschriften.

### **Art. 31 Absperrungen von Strassen und Wegen**

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

### **Art. 32 Reinigung des öffentlichen Grundes**

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

### **Art. 33 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende**

<sup>1</sup>Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 34 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

<sup>2</sup>Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr, der Polizei oder der Wasserversorgung ist verboten.

<sup>3</sup>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

### **Art. 35 Plakate, Reklamen usw.**

<sup>1</sup>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

<sup>2</sup>Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

<sup>3</sup>Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

### **Art. 36 Pflanzen, Verunkrautung**

<sup>1</sup>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen etc. nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

<sup>2</sup>Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

### **Art. 37 Arbeiten an Fahrzeugen**

<sup>1</sup>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

<sup>2</sup>Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

### **Art. 38 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

<sup>2</sup>Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

### **Art. 39 Fundgegenstände**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind in nützlicher Frist im Fundbüro abzugeben.

## **V Umweltschutz**

### **Art. 40 Grundsatz**

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Bei übermässigen Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.

### **Art. 41 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien**

<sup>1</sup>Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art und Gartenabfällen ausserhalb von eigens dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup>Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

<sup>3</sup>Für Grillfeuer ist, nebst Gas und Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

## **VI Lärmschutz**

### **Art. 42 Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden werden kann.

### **Art. 43 Nachtruhe**

<sup>1</sup>Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist verboten.

<sup>2</sup>Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung die Dritte in ihrem Bedürfnis nach Nachtruhe beeinträchtigt.

#### **Art. 44 Ergänzende Ruhezeiten**

<sup>1</sup>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (wie Rasenmähen, Kreis-/Kettensägen und dergleichen) sind von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 09.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

<sup>2</sup>Lärmige Industrie-, Gewerbe-, Baustellen- und Landwirtschaftsarbeiten sind von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über den Baulärm.

<sup>3</sup>Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 45 Singen, Musizieren**

<sup>1</sup>Beim Singen und Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Gebäuden und im Freien dürfen Dritte nicht belästigt werden.

<sup>2</sup>In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren im Freien verboten.

<sup>3</sup>Für besondere Veranstaltungen (z. B. Freiluftkonzerte, Feste) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 46 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup>Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkeranlagen aller Art ist im Freien, in Zelten und dergleichen verboten.

<sup>2</sup>Für grössere, öffentliche Veranstaltungen, die nicht ausschliesslich kommerziellen Reklamezwecken dienen, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 47 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Grundstückes stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

#### **Art. 48 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten**

<sup>1</sup>Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

<sup>2</sup>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuen von Tieren dienen, sind in besiedeltem Gebiet und dessen näheren Umgebung verboten.

### **Art. 49 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge**

<sup>1</sup>Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Modellflugzeuge und -fahrzeuge dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb auf einem bestimmten Areal ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

## **VII Wirtschafts- und Gewerbebehörde**

### **Art. 50 Grundsatz**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnungen.

### **Art. 51 Aufschiebung der Schliessungsstunde**

<sup>1</sup>Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) Berchtoldstag
- b) 1. Mai
- c) Chilbisonntag
- d) Bundesfeiertag
- e) Feuerwehrhauptübung
- f) Gemeindeversammlungen

<sup>2</sup>Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben. Das Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass einzureichen.

### **Art. 52 Aufhebung der Schliessungsstunde**

<sup>1</sup>Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Neujahr
- b) Bauernfasnachtssamstag
- c) Chilbisamstag

d) Silvester

<sup>2</sup>Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufheben. Das Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass einzureichen.

### **Art. 53 Geschlossene Gesellschaften**

<sup>1</sup>Der Sicherheitsvorsteher kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass einzureichen.

### **Art. 54 Schliessung**

<sup>1</sup>Wird durch den Betrieb von Wirtschaften, Gartenwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

<sup>2</sup>Für Gastgewerbebetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

### **Art. 55 Dekorationen**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

### **Art. 56 Sammlungen**

<sup>1</sup>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Sammelpersonen müssen entsprechende Ausweise oder beglaubigte Sammel Listen mit sich führen.

### **Art. 57 Betteln**

Betteln auf öffentlichem Grund oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.

### **Art. 58 Taxigewerbe**

<sup>1</sup>Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Ausgenommen von dieser Vorschrift sind bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Taxibetriebe bis zur Auflösung oder zum Verkauf derselben.

## **VIII Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

### **Art. 59 Bewilligungen**

<sup>1</sup>Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 3 Wochen vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

<sup>2</sup>Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup>Bewilligungen werden ersatz- und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **Art. 60 Polizeiliche Kontrollen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### **Art. 61 Wegweisung und Fernhaltung**

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

### **Art. 62 Verwaltungszwang**

<sup>1</sup>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

<sup>2</sup>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### **Art. 63 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang**

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

### **Art. 64 Kosten**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.



## **Art. 65 Strafen und Bussen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

<sup>2</sup>Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup>Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

## **Art. 66 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren**

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

## **Art. 67 Depositen**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

# **IX Schlussbestimmungen**

## **Art. 68 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft

<sup>2</sup>Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1989 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Dällikon, 6. April 2009

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2009.

### **GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄLLIKON**

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm